

STATUTEN

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 7
III.	Vereinsmittel	Art. 8 bis 12
IV.	Organisation	Art. 13 bis 25
V	Verschiedenes	Art. 26 bis 28

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen CURAVIVA Thurgau Verband der Alters- und Pflegeheime im Thurgau (nachstehend CURAVIVA Thurgau genannt), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von ZGB Art 60ff. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Thurgau.

Der Rechtssitz befindet sich am Arbeitsort des Präsidenten/der Präsidentin.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

CURAVIVA Thurgau ist Kollektivmitglied des nationalen Dachverbandes CURAVIVA und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

CURAVIVA Thurgau ist ein rechtlich selbständiger Zusammenschluss von Heimen und Institutionen mit Pflegeund Betreuungsangeboten für Menschen im Alter.

Er strebt folgende Ziele an

- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler/regionaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen kantonalen/regionalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.
- Er koordiniert und vertieft die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und sucht Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- Er bietet Dienstleistungen an.
- Ebenso vertritt er die Anliegen seiner Mitglieder im nationalen Dachverband CURAVIVA.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel dienen ausschliesslich der Erfüllung des Vereinszwecks.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf moderate Entschädigungen in Form von Sitzungsgeldern, Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind ausschliesslich einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Um diese Ziele zu erreichen,

- Fördert und unterstützt er seine Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages gegenüber der betagten Bevölkerung. Dabei stehen die Würde der Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen.
- fördert und unterstützt er seine Mitglieder in ihrer Organisations- und Arbeitgeberverantwortung.
- engagiert er sich in der Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert die Anliegen der Mitglieder im Kantonsgebiet.
- engagiert er sich in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
- steht er in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Heim-, Sozial- und Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
- arbeitet er eng mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.
- arbeitet er mit Einrichtungen der Forschung und Ausbildung zusammen und macht deren Resultate seinen Mitgliedern zugänglich.
- engagiert er sich für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine T\u00e4tigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA als auch mit seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder von CURAVIVA Thurgau werden Heime und Institutionen aufgenommen, die Pflege und/oder Betreuung für Menschen im Alter anbieten.

Art. 3.2 Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder werden Organisationen und Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich aufgenommen.

Art .3.3 Gönnermitglieder

Natürliche und juristische Personen können eine Gönnermitgliedschaft beantragen.

Gönnerinnen und Gönner unterstützen die Ziele von CURAVIVA Thurgau. Sie werden angemessen über die Aktivitäten von CURAVIVA Thurgau informiert.

Art .3.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsident/-in von CURAVIVA Thurgau kann ernannt werden, wer sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages auf Mitgliedschaft bei CURAVIVA Thurgau.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied die grundlegenden Werte des nationalen Dachverbandes CURAVIVA nicht vertritt, resp. nicht einhält
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 bis 4 nicht mehr gegeben sind
- wenn das Mitglied die Verpflichtungen gemäss Art. 8 nicht mehr erfüllt.

Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 7 Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen ist ausgeschlossen.

III. Vereinsmittel

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Modalitäten der Berechnung und die Höhe der Beiträge werden in einem separaten Mitglieder-Beitragsreglement festgelegt. Dieses ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Änderungen des Mitglieder-Beitragsreglements sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 9 Kantonsbeiträge

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau unterstützt den Verband mit jährlichen Beiträgen, die in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt sind.

Art. 10 Einnahmen aus Dienstleistungen

Die Angebote und Dienstleistungen von CURAVIVA Thurgau werden in der Regel und nach Möglichkeit kostendeckend angeboten.

Art. 11 Weitere Einnahmen

Weitere Mittel von CURAVIVA Thurgau werden durch Vermögenserträge sowie freiwillige Zuwendungen und Beiträge jeder Art beschafft.

Art. 12 Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vermögen von CURAVIVA Thurgau. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 13 Vereinsorgane

Die Organe von CURAVIVA Thurgau sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisoren/innen

Art. 14 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren/innen
- · Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand und an die Geschäftsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets

- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder nach Artikel 15
- Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
- Regelung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung zu Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- Übernahme der Aufgaben aus der Ausbildungsverpflichtung gemäss separatem Reglement
- Auflösung oder Fusionierung des Verbandes

Art. 15 Einberufung der Generalversammlung und Antragsverfahren

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres durchgeführt.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mitzuteilen.

Bis sechs Wochen vor der Generalversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu nehmen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der Anträge zu erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Vorsitz bei der Generalversammlung

Der Präsident/die Präsidentin hat die Versammlungsleitung und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler/innen und der Vorstand regelt die Protokollführung.

Art. 17 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Die ausserordentlichen Mitglieder, die Gönnermitglieder und die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Generalversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Ein Beschluss der Generalversammlung kommt durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA Thurgau ist in Art.29 geregelt.

Art. 18 Zirkularbeschlüsse

Für einzelne Beschlüsse, die die Generalversammlung tätigen muss und die nicht bis zum nächsten Termin der ordentlichen Generalversammlung warten können, kann ein Entscheid per Email oder Umfrage durchgeführt

werden. Die Umfragefrist beträgt mindestens 3 Wochen. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen.

Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihm obliegt die strategische Führung von CURAVIVA Thurgau, namentlich:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Anträge zu Handen der Generalversammlung
- Wahl der Leitung der Geschäftsstelle und der Pflegeexpertin. Erstellung der entsprechenden Stellenbeschreibungen und Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- Wahl der Delegierten in die Fachkonferenz des nationalen Dachverbandes CURAVIVA
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes CURAVIVA
- Abschluss von Verträgen mit den Krankenversicherern
- Verhandlungen der Normkostenbeiträge mit den Kantonsbehörden
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsstelle delegiert ist
- Behandlung von Anträgen der Leitung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Entschädigungen
- Qualitäts- und Imageförderung
- Datenerhebungen und –auswertungen für die Kantonsbehörden
- Zusammenstellung des Jahresprogramms (Fachtagungen, Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Besichtigungen, etc.)
- Übernahme der Aufgaben aus der Ausbildungsverpflichtung gemäss separatem Reglement

Art. 21 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 22 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichentscheid.

Art. 23 Unterschriftenregelung

CURAVIVA Thurgau zeichnet kollektiv zu zweien durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit der Leitung der Geschäftsstelle.

Art. 24 Die Leitung der Geschäftstelle

Der Leitung der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle nach Vorgaben der übergeordneten Organe und der Statuten. Insbesondere obliegt der Leitung der Geschäftsstelle:

- die Organisation des Alltagsgeschäftes
- die Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben
- der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- die laufende Information des Vorstandes über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern direkt oder in Fach- und Erfahrungsgruppen
- die Mitgliederadministration und die Rechnungsführung
- die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme
- die Führung der für die Pflegentwicklung zuständigen Pflegeexpertin
- Übernahme der Aufgaben aus der Ausbildungsverpflichtung gemäss separatem Reglement

Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung der Geschäftsstelle sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

Art. 25 Die Revisoren/innen

Als Rechnungsrevisoren/innen werden zwei Personen aus dem Mitgliederkreis gewählt. Ebenso ein/e Ersatzrevisor/in.

Art. 26 Amtsdauer und Aufgaben der Revisoren/innen

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren/innen überprüfen die Rechnungsführung. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht und Antrag zu Handen der Generalversammlung.

Art. 27 Ausbildungsverpflichtung

Die Ausbildungsverpflichtung ist im TG KVG verankert, die wesentlichen Elemente der Umsetzung werden in der TG KVV festgelegt. Ein separates Reglement regelt die Details.

Vorschläge für Anpassungen an der Ausbildungsverpflichtung können an der Generalversammlung genehmigt werden und dem DFS unterbreitet werden.

V. Verschiedenes

Art. 28 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Fusion, Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA Thurgau kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Vertretung von 3/4 aller Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. April 2024 angenommen. Sie treten

sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. April 2016.

Romanshorn, 30. April 2024

Die Präsidentin

Marlene Schadegg

Der Vizepräsident

Volker Vatter